

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der das "Mösl im Ebenthal"
in der Gemeinde Rosenau am Hengstpass als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

§ 1

(1) Das „Mösl im Ebenthal“ in der Gemeinde Rosenau am Hengstpass, politischer Bezirk Kirchdorf/Krems, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebietes in einem Plan im Maßstab 1: 2.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, so ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes;
2. das Betreten durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und von diesen beauftragten Personen;
3. das Betreten durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
4. das Betreten der Waldflächen;
5. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme außerhalb der mit Latschen bestockten Bereiche;
6. das Aufstellen von Bienenstöcken außerhalb der mit Latschen bestockten Bereiche im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
7. die Entnahme von Wasser aus den bestehenden Brunnenanlagen sowie deren Instandhaltung;
8. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 1. August;
9. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit welcher das „Mösl im Ebenthal“ in der Gemeinde Rosenau am Hengstpass als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 58/1997, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann- Stellvertreter

Anlagen

Plan+ Koordinatenverzeichnis